

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 164/13 B

L 6 AS 404/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 37 AS 2890/10 (SG Dortmund)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bochum,
Universitätsstraße 66a, 44789 Bochum,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 11.3.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.6.2010, mit dem der Beklagte die Leistungen nach dem SGB II für die Monate November/Dezember 2009 neu festsetzte und überzahlte Leistungen in Höhe von 978,21 Euro zurückforderte. Das SG hat die Bescheide aufgehoben (*Urteil vom 24.1.2012*). Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 7.2.2013*). Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 2 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Dies setzt voraus, dass die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Mit ihrem Vorbringen werden die Kläger diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 3 Die Kläger machen geltend, die Entscheidung des Berufungsgerichts werfe folgende Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung auf:
- 1) Sind die Aufhebungsbescheide des Jobcenters im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB II gemäß § 33 Abs 1 SGB X unbestimmt, da aus ihnen nicht hervorgeht, welche Art von Leistungen in welcher Höhe zurückgenommen werden soll?
 - 2) Liegt eine Unbestimmtheit iS des § 33 Abs 1 SGB X bei Aufhebungsbescheiden des Jobcenters insbesondere deshalb vor, weil zwischen den einzelnen Leistungsarten keine Aufschlüsselung erfolgt, beispielsweise zwischen Regelleistung einerseits und Kosten für Unterkunft und Heizung andererseits? Ist eine pauschale Bezugnahme auf einen Berechnungsbogen ausreichend?
 - 3) Liegt eine Unbestimmtheit iS des § 33 Abs 1 SGB X vor, wenn bei einem Aufhebungsbescheid des Jobcenters nur der letzte Leistungs- (Änderungs-)Bescheid aufgeführt wird oder müssen hierzu alle vorangegangenen diesen Zeitraum betreffenden Bewilligungs-/Änderungsbescheide aufgeführt werden?

Sie machen ergänzend geltend, der Verfügungssatz bei Aufhebungsentscheidungen des Jobcenters enthalte - wie auch hier - keine Angaben dazu, in welcher Höhe SGB II-Leistungen aufgehoben würden. Nach fragwürdiger Ansicht des LSG solle es genügen, wenn dem Bescheid ein Berechnungsbogen beigelegt sei, auf den ausdrücklich verwiesen werde. Weiter sei dem Bestimmtheitsgebot nur genügt, wenn erklärt werde, welcher Verwaltungsakt mit Wirkung zu welchem genauen Zeitpunkt zurückgenommen bzw aufgehoben werde.

- 4 Mit diesem Vortrag haben die Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht ausreichend dargelegt, weil sie sich nicht in dem erforderlichen Umfang mit der neueren Rechtsprechung des BSG zur Frage der Bestimmtheit von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden befassen haben. So haben die beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG ausgeführt, dass eine hinreichende Klarheit auch dann bestehen kann, wenn zur Auslegung des Verfügungssatzes auf die Begründung des Verwaltungsaktes, auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden muss (*vgl zuletzt Urteil des Senats vom 28.3.2013 - B 4 AS 59/12 R - SozR 4-1300 § 45 Nr 13 RdNr 16, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen; BSGE 112, 221 = SozR 4-1300 § 45 Nr 12, RdNr 26; BSG SozR 4-2600 § 96a Nr 9 RdNr 38; zuletzt Urteil des Senats vom 10.9.2013 - B 4 AS 89/12 R - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4-4200 § 11 Nr 62 vorgesehen*). Insofern ist als geklärt anzusehen, dass zur konkret einzelfallbezogen zu prüfenden Auslegung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides auch auf einen Berechnungsbogen zum angefochtenen Bescheid Bezug genommen werden kann. Weiter ist der schon vorhandenen Rechtsprechung des BSG zu entnehmen, dass sich auch aus der Begründung eines Bescheides für den objektiven Empfänger unzweideutig ergeben kann, dass nicht genannte Änderungsbescheide von einer Aufhebungsentscheidung erfasst sein können. Es bedarf nicht grundsätzlich einer näheren Differenzierung nach Monaten sowie nach dem Umfang der Aufhebung bezüglich der Leistungsarten (Regelleistung, Kosten der Unterkunft und Heizung) im Verfügungssatz, wenn ansonsten für den Empfänger erkennbar ist, welche konkreten Leistungen von der Aufhebung betroffen sind (*vgl BSG Urteil vom 29.11.2012 - B 14 AS 196/11 R - SozR 4-1300 § 33 Nr 2 RdNr 16*).
- 5 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

